

**Beratungsvorlage zur
Beschlussvorlage Nr. 500-III-2023**

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt	09.10.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	06.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	08.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	13.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Wülperode	13.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Rohrsheim	14.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	14.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Schauen	14.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	14.11.2023	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Betr.: Neufassung Gefahrenabwehrverordnung für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist am 23.09.2010 in Kraft getreten.

Eine Gefahrenabwehrverordnung hat gemäß § 100 SOG LSA eine Geltungsdauer von zehn Jahren.

Die 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 04.06.2020 entfaltet keine eigene Geltungsdauer. Die Änderungsverordnung ändert somit nichts an der Geltungsdauer der Grundverordnung.

Somit war es notwendig, die Gefahrenabwehrverordnung zu überarbeiten und neu in Kraft treten zu lassen.

Die Stellungnahmen vom Landkreis wurden schon angefordert.

Es wird um Beratung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Hessen empfiehlt dem Umweltausschuss sowie dem Stadtrat der Stadt Osterwieck der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zuzustimmen.

Anlagen:

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung



Schönfeld
1. stellv. Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

6

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Hessen, 14.11.2023

Goy
Ortsbürgermeister